



# HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Fraktion der SPD,  
Fraktion der Freien Demokraten**

**Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

### A. Problem

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Die Kostenpauschale und der Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags wurden zuletzt mit Gesetz vom 28.06.1999 dem Grunde nach erhöht und entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen eines Abgeordnetenmandats.

### B. Lösung

Hinsichtlich der Grundentschädigung ist eine Regelung für die Dauer der 20. Wahlperiode zu treffen. Die Kostenpauschale und der Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

### C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

### D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### E. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Index bedingte Mehr- oder Minderkosten während der Wahlperiode sowie für die Kostenpauschale Mehrkosten in Höhe von 573.800 € pro Jahr und für das Budget der Mitglieder des Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 1.999.200 € pro Jahr.

### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

### G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neunzehntes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese beträgt ab 1. Juli 2019 monatlich 8 206 Euro.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Er beträgt ab 1. Juli 2019 monatlich 8 184 Euro. Der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 4 092 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 2 046 Euro.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2019, 1. Juli 2020, 1. Juli 2021, 1. Juli 2022 und zum 1. Juli 2023 an die Verdienstentwicklung angepasst.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Entgeltgruppe 9 Stufe 5“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 11 Stufe 6“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Aufwendungen für allgemeine Kosten, insbesondere Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, werden durch Zahlung einer monatlichen Kostenpauschale abgegolten. Diese beträgt ab 1. Juli 2019 monatlich 950 Euro.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

## Begründung

### Zu Art. 1

#### Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

#### Zu Nr. 1 bis 3

Nach § 5 Abs. 4 beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Die Höhe der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulage nach Abs. 2 werden in der 20. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres um die Entwicklung des Nominallohnindex angepasst.

#### Zu Nr. 4

Der Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags wurde zuletzt mit Gesetz vom 28.06.1999 dem Grunde nach erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Höchstbetrag von der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 auf die Entgeltstufe 11 Stufe 6 der Entgelttabellen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Unterstützungsbedarf der Abgeordneten aufgrund der zunehmenden Komplexität der von ihnen zu bearbeitenden Fragestellungen in der Vergangenheit stark gestiegen ist.

#### Zu Nr. 5

Die Definition und die Höhe der Kostenpauschale in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden an die aktuellen Erfordernisse eines Abgeordnetenmandats angepasst. Abgedeckt sind mit der Kostenpauschale zukünftig die Aufwendungen für allgemeine Kosten, insbesondere Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben. In der Höhe liegt die angepasste Kostenpauschale immer noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Landtage von Flächenländern.

### Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. Mai 2019

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Michael Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Thorsten Schäfer-Gümbel**

Für die Fraktion  
der Freien Demokraten  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**